

# Bestattung von fehlgeborenen Kindern auf den Friedhöfen der Stadt Detmold

Information der Friedhofsverwaltung der Stadt Detmold



## Bestattung von fehlgeborenen Kindern

### Grabstätten für fehlgeborene Kinder auf dem Waldfriedhof Kupferberg

Für die Bestattung der fehlgeborenen Kinder steht auf dem Waldfriedhof Kupferberg eine besondere Gedenkstätte zur Verfügung. Sie ist in der Abteilung "G" des Friedhofs gelegen und über den, vom Haupteingang Plantagenweg aus linkerhand führenden Hauptweg zu erreichen (Hinweisschild "Grabfeld für stillgeborene Kinder"). Im Bereich dieser Gedenkstätte befindet sich ein zentrales Denkmal.

Auf Wunsch der Eltern kann die Bestattung dort entweder innerhalb eines **Rasen-Gemeinschaftsfeldes** oder aber in einer **Einzelgrabstätte** erfolgen.

#### Rasen-Gemeinschaftsfeld für fehlgeborene Kinder

Bei der Beisetzung im **Rasen-Gemeinschaftsfeld** wird die einzelne Grabstelle nicht als solche gekennzeichnet. Eine individuelle Gestaltung wie z. B. das Anbringen von Grabzeichen, die Ablage von Grabschmuck oder eine Bepflanzung ist dort nicht möglich. Die Fläche des Gemeinschaftsfeldes ist mit Rasen eingesät und wird durch die Friedhofsverwaltung unterhalten. Für eine Grabstelle im Rasen-Gemeinschaftsfeld wird **keine Grabnutzungsgebühr** erhoben. Blumenschmuck und andere Gedenkgaben können im Bereich des zentralen Gemeinschaftsdenkmals abgelegt werden.

#### Einzelgrabstätten für fehlgeborene Kinder

Sofern der Wunsch nach einer individuell zu gestaltenden Grabstätte besteht, wird das fehlgeborene Kind in einem **Einzelgrab** beigesetzt. Diese Grabstätten mit einer Größe von 50 x 75 cm werden der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung vergeben. Es fällt eine **Grabnutzungsgebühr von zzt 330,00 €** an. Mit dieser Grabnutzungsgebühr wird ein Nutzungsrecht für den Zeitraum von 10 Jahren erworben. Die Einzelgrabstätte kann, im Rahmen der Bestimmungen der Friedhofssatzung, durch die Inhaber des Grabnutzungsrechtes individuell gestaltet werden. So

ist hier z. B. die Anbringung von Grabgedenkzeichen, eine Bepflanzung oder die Ablage von Grabschmuck und anderen Gedenkgaben möglich.

**Die Entscheidung, ob die Beisetzung in einer Einzelgrabstätte erfolgen soll, muss rechtzeitig vor dem Beisetzungstermin schriftlich bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.** Dazu reicht eine kurze formlose, von den Antragstellern zu unterschreibende Erklärung. Sofern dieses nicht erfolgt, nimmt die Friedhofsverwaltung die Beisetzung im Rasen-Gemeinschaftsfeld vor.

### Beisetzung von fehlgeborenen Kindern in anderen, bestehenden Grabstätten

Neben den vorgenannten besonderen Grabstätten für fehlgeborene Kinder kann die Beisetzung auch in bereits bestehenden Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Detmold erfolgen. So ist auf Antrag der Angehörigen und mit Zustimmung der jeweils grabnutzungsberechtigten Person eine Beisetzung in bestehenden Reihen- oder Wahlgrabstätten möglich, sofern die Grabstätte genügend Platz bietet und noch eine Ruhe- bzw. Nutzungszeit von mindestens 10 Jahren gegeben ist.

Grundsätzlich möglich ist auch eine Beisetzung in einer Kinderreihengrabstätte. Für die Grabnutzungszeit von 15 Jahren fällt dafür nach der Friedhofsgebührensatzung eine Grabgebühr von zzt. 570,00 € an.

### Ablauf der Beisetzung

Unabhängig von der Art der gewählten Grabstätte kann die Beisetzung entweder in aller Stille, d. h. ohne eine Teilnahme von Angehörigen, oder aber mit einer Abschiednahme der Angehörigen am Grabe ausgerichtet werden.

Die Einsargung des fehlgeborenen Kindes in ein kleines hölzernes Grabgefäß sowie die Überführung an die Friedhofsverwaltung wird durch das Klinikum geregelt. Dem Grabgefäß ist ein Formblatt mit den erforderlichen Daten beizufügen und darauf

# Bestattung von fehlgeborenen Kindern auf den Friedhöfen der Stadt Detmold

anzugeben, ob die Beisetzung in Form einer persönlichen Abschiednahme gewünscht wird.

## Abschiednahme / Trauerfeier am Grab

Sofern sich die Angehörigen für eine persönliche Abschiednahme entscheiden, stimmt die Friedhofsverwaltung mit diesen einen Beisetzungstermin ab. Zu dem vereinbarten Termin wird die jeweils ausgewählte Grabstätte durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung vorbereitet und das Grabgefäß in das aufgehobene Grab gebettet.

Die Angehörigen können die Trauerfeier bzw. Abschiednahme am Grab nach eigenen Wünschen gestalten. Als Zeitdauer wird dafür eine halbe Stunde angesetzt. Es ist aber grundsätzlich möglich, nach vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung dafür einen längeren Zeitraum vorzuhalten.

Nach der Abschiednahme durch die Angehörigen wird das Grab durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung verfüllt.

Für die Leistungen im Rahmen eines individuell vereinbarten Beisetzungstermins mit Abschiednahme wird gemäß der Friedhofsgebührensatzung eine Gebühr in Höhe von zzt 179,00 € berechnet. Ein entsprechender Gebührenbescheid darüber wird seitens der Stadt Detmold etwa zwei Wochen nach der Beisetzung zugestellt. Dieser Gebührenbescheid enthält dann auch, falls eine Einzelgrabstätte gewählt wurde, die dafür anfallende Grabnutzungsgebühr.

## Beisetzung in aller Stille

Sofern die Angehörigen keine persönliche Abschiednahme wünschen, wird das Grabgefäß durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung in aller Stille beigesetzt. Der Beisetzungstermin wird durch die Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen bestimmt. Die Teilnahme von Angehörigen ist dabei nicht möglich. Beisetzungsgebühren werden für diese Form der Beisetzung nicht erhoben.

## Rechtliches zu Tot- und Fehlgeburten

Die Unterscheidung zwischen einer Totgeburt und einer Fehlgeburt wird durch die bundesrechtliche Personenstandsverordnung definiert.

Danach gilt eine Leibesfrucht, die nach der Geburt keine Lebenszeichen zeigt und mindestens 500 Gramm wiegt, um ein tot geborenes Kind. Ab dieser Gewichtsgrenze sind Totgeburten personenstandsrechtlich beim Standesamt zu beurkunden. Beträgt das Gewicht der Leibesfrucht, die ohne Lebensmerkmale geboren wurde, weniger als 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. Fehlgeburten unterliegen keiner Beurkundungspflicht, können aber auf Wunsch der Eltern standesamtlich angezeigt werden.

Allerdings regelt das Personenstandsrecht nur die behördliche Meldepflicht beim Standesamt. Der bestattungsrechtliche Umgang mit Tot- und Fehlgeburten unterliegt hingegen der Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer.

Nach dem Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen besteht seit 2003, unabhängig von einer Gewichtsgrenze, grundsätzlich ein Recht auf eine Bestattung für alle Tot- und Fehlgeburten sowie auch für aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte. Eine generelle Bestattungspflicht von Tot- und Fehlgeburten besteht in NRW allerdings nicht.

Die Gedenkstätte für die fehlgeborenen Kinder in Detmold auf dem Waldfriedhof Kupferberg wurde bereits 1999 für die Beisetzung von Fehlgeburten eingerichtet, denen nach der damals geltenden Rechtslage kein Bestattungsrecht eingeräumt war. Für die Beisetzung von totgeborenen Kindern, d. h. ab der personenstandsrechtlich definierten Gewichtsgrenze von 500g, stehen auf den Detmolder Friedhöfen Kinderreihengräber zur Verfügung.

## Öffnungszeiten und Ansprechpartner

Montag - Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

## Fachbereich 7 - Städtische Betriebe Friedhofsverwaltung

Georgstraße 10, 32756 Detmold  
Telefon: (05231) 977-705  
Telefax: (05231) 977-717

Olaf Potthast  
Tel. (05231) 977-705  
(Kundenservice / Auskünfte, Beratung, Bestattungstermine, Gebührenbescheide)

Lukas Neumann  
Tel. (05231) 977-702  
(Teamleitung, Friedhofsunterhaltung, Bestattungsbetrieb)

Kerstin Funke  
Tel. (05231) 977-405  
(Kundenservice / Auskünfte, Beratung, Grabpflege / Grabgestaltung, Rechnungsangelegenheiten)

Niklas Rathnau  
Tel. (05231) 977-709  
(Teamleitung, Friedhofsunterhaltung, allgem. Friedhofsangelegenheiten)

Kulturstadt  
im Teutoburger Wald

Stadt Detmold • Der Bürgermeister  
Fachbereich 7 • Städtische Betriebe  
32754 Detmold  
www.detmold.de

Januar 2024